

DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF
2 BJs 295/95-8

(Wiederholen bei Antwort bitte zu geben)

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

An das
Bundeskriminalamt
- Abteilung Staatsschutz 33 -
z.Hd. Herrn KR Braun
Postfach 12 80

53334 Meckanheim

Beitrag: Ermittlungsverfahren Ali FALLAHIJAN
wegen Mordes u.a.

Bezug: Telefongespräch vom 4. Dezember 1995

Anlage: Vermerk vom 13. November 1995

Durch Verfügung vom 13. November 1995 habe ich gegen den Minister für Nachrichtendienste und Sicherheitsangelegenheiten der Islamischen Republik Iran ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Mordes und des versuchten Mordes eingeleitet, das hier unter dem obigen Aktenzeichen geführt wird. Wegen der Einzelheiten nehme ich auf die beigefügte Ablichtung des Vermerks vom 13. November 1995 Bezug und beauftrage zugleich das Bundeskriminalamt mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben in diesem Verfahren.

Im Auftrag
Jost

Beglaubigt


Steinmetz
Justizinspektorin



76014 Karlsruhe, den 4. Dez. 1995
Hegerstraße 43a
Postfach 27 20
76014 Karlsruhe
Telefon (0721) 159-0
Durchwahl 159-721
Telefax: 7525333
Telefax: (0721) 159-606

AA000010

- Bezahlte Abschrift -

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof

Karlsruhe, den 13. Nov. 1995

- 2 StE 2/93 -

Betrifft: Strafsache gegen Youssef AMIN u.a.
wegen Mordes u.a.

hier: Abtrennung und Einleitung eines neuen Ermittlungsverfahrens

Vermerk:

Am Abend des 17. September 1992 gegen 22.50 Uhr wurden im Lokal "Mykonos" Dr. Sadegh Charafkandi (genannt Dr. Said), Fattah Abdoli und Homayoun Ardalan sowie Mohammadpour Dehkordi erschossen. Der Wirt des Lokals, Aziz Tabib Ghaffar, wurde lebensgefährlich verletzt. Die Tat ist Gegenstand des Ermittlungsverfahrens 2 BJs 49/92-8 und der am 17. Mai 1993 erhobenen Anklage (2 StE 2/93), über die der 1. Strafsenat des Kammergerichts Berlin seit dem 28. Oktober 1993 verhandelt und die sich u.a. gegen die unmittelbar Tatbeteiligten Youssef Amin und Abbas Rhayef sowie gegen den mutmaßlichen Drehtzieher Kazem Darabi richtet. Die Beweisaufnahme ist weitgehend abgeschlossen und hat die gegen die Angeklagten erhobenen Vorwürfe in allen Punkten bestätigt; zum Teil sogar noch darüber hinausgehende Erkenntnisse erbracht.

Dies gilt auch und vor allem für den Hintergrund des Anschlags vom 17. September 1992:

Die Getöteten Dr. Charafkandi, Abdoli und Ardalan stellten die Führungsspitze der im Iran verbotenen "Demokratischen Partei Kurdistan - Iran" (DPK-I) dar. Sie hatten in dieser Eigenschaft an der damals in Berlin stattfindenden Tagung

FN 4.

2

↓
FN 14

- 2 -

~~der Sozialistischen Internationale; teilgenommen und waren dabei von dem
Exiliraner Dehkordi betreut worden.~~

Die DPK-I ist die wichtigste und politisch bedeutsamste Organisation der auf iranischem Staatsgebiet lebenden Kurden und zugleich eine der wichtigsten Oppositionsgruppen überhaupt. Mit anderen oppositionellen Gruppierungen steht sie in einem ausschließlich politisch und gewaltfrei geführten Wettbewerb.

Der iranische Staat beschränkt sich in seinem Verhältnis zur DPK-I nicht nur auf deren Verbot im Inland, sondern er verfolgt die Partei auch über die Landesgrenzen hinweg, wie der Chef des iranischen Nachrichtendienstes Vevak und Minister für "Nachrichtendienste und Sicherheitsangelegenheiten Irans" ("MOIS"), Ali Fallahijan, im iranischen Fernsehen am 30. August 1992 eingeräumt hat:

"Wir verfügen über eine Sicherheitsabteilung, deren Operationen sich gegen konterrevolutionäre Kleingruppen richten ... Uns ist es gelungen, die zentralen Organisationen dieser Kleingruppen zu infiltrieren und die meisten ihrer Mitglieder zu verhaften. Insgesamt gesehen gibt es derzeit in unserem Land keine aktiven Kleingruppen mehr. Sie wurden zur Flucht aus dem Land gezwungen. Wir haben unsere Operationen fortgesetzt. Wir verfolgen sie jetzt und beobachten sie ständig außerhalb des Landes. Wir haben ihre zentralen Organisationen infiltriert und sind über ihre Aktivitäten informiert ... Uns ist es gelungen, vielen dieser Kleingruppen außerhalb des Landes oder an den Grenzen Schläge zu versetzen. Wie Ihnen bekannt ist, handelt es sich bei einer der aktiven Kleingruppen um die Kurdische Demokratische Partei ... Wir konnten ihren Mitgliedern im vergangenen Jahr entscheidende Schläge versetzen. Den Haupt- und Nebenorganisationen [der DPK-I] wurden schwere Schläge versetzt und ihre Aktivitäten gingen zurück."

Die Verfolgung der Partei und ihrer Repräsentanten schließt auch deren physische Vernichtung ein, wie der Mordanschlag vom 13. Juli 1989 auf die damalige DPK-I-Führung in Wien belegt. Damals waren der Vorgänger Dr. Charafkandis im Amt des Generalsekretärs der Partei, Dr. Ghazemlou, und dessen Vertreter Ghaderi Azzar, im Verlaufe von Geheimverhandlungen mit einer iranischen Regierungsdelegation von Mitgliedern dieser Delegation er-

schossen worden. Gegen diese bestehen in Österreich Haftbefehle des Landesgerichts für Strafsachen. Eines der Delegationsmitglieder - Djafari Saharoodi - ist inzwischen zum stellvertretenden Leiter des Pasdaran-Generalstabs avanciert. Angehörige der Pasdaran-Truppe "Ghods" werden üblicherweise bei der Bekämpfung Oppositioneller und bei der Umsetzung von Anschlagspannungen eingesetzt.

Die Liquidierung oppositioneller Kräfte durch den iranischen Staat auch im Ausland ist also kein Einzelfall und wird durch weitere Fälle belegt:

- Das Schwurgericht Paris verurteilte am 6. Dezember 1994 und am 16. Juni 1995 insgesamt acht Iraner wegen Beteiligung an der Ermordung des ehemaligen iranischen Ministerpräsidenten Bakhtiar am 6. August 1991 in Paris zu langjährigen bzw. lebenslangen Freiheitsstrafen.

Aus dem einem Eröffnungsbeschuß nach deutschem Recht offenbar gleichzustellenden Verweisungsbeschuß vom 31. März 1994, der diesen Urteilen zugrundeliegt und im Gegensatz zu diesen begründet ist, ergibt sich, daß in Planung, Vorbereitung und Ausführung dieses Anschlags Angehörige zahlreicher staatlicher iranischer Einrichtungen - z.B. des iranischen Post- und Fernmeldeministeriums, des iranischen Farnschens und des iranischen Außenministeriums - eingebunden waren, die ihre sich daraus ergebenden Verbindungen nach Frankreich und in die Schweiz - dorthin flohen die Täter anschließend - in den Dienst dieses Unternehmens stellten. Zwei von ihnen sollen nach Zeugenaussagen Angehörige des bereits erwähnten Informationsministeriums MOIS bzw. der eng damit verflochtenen "Pasdaran" gewesen sein.

- Der ehemalige iranische Erziehungsminister Prof. Dr. Ganji, Führer einer zur iranischen Regierung in Opposition stehenden Gruppe namens "Fahne der Freiheit", hat als Zeuge im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung vor dem Kammergericht geschildert, daß er wegen seiner oppositionellen Tätigkeit von der iranischen Regierung verfolgt und mit dem

Tode bedroht werde und daß bereits zwei seiner wichtigsten Mitarbeiter ermordet worden seien.

Ein in diesem Zusammenhang in die Hauptverhandlung eingeführtes Schriftstück, das das Staatswappen des Iran, das Datum 16.3.93 und die Unterschrift des Revolutionsgeneralstaatsanwalts trägt und in einer vom BND gemäß § 256 StPO am 8. Dezember 1994 abgegebenen Erklärung mit hoher Wahrscheinlichkeit als echt bezeichnet wird, bestätigt die Angaben Prof. Dr. Ganjis. Es läßt zugleich erkennen, daß an der Umsetzung des darin enthaltenen Tötungsbefehls neben dem Außenministerium vor allem das Informationsministerium beteiligt ist, dem

"die Einleitung von Maßnahmen, Auswahl und Benennung von versierten, erfahrenen und erprobten Agenten sowie die Bereitstellung von Möglichkeiten und Mitteln ..."

obliegt.

Bei vergleichenden Untersuchungen von Schalldämpfern, die im Fall "Mykonos" am 17. September 1992, bei der Ermordung des Exiliraners Mohammadi in Hamburg am 16. Januar 1987 und bei dem Anschlag auf den iranischen Oppositionellen Javadi auf Zypern am 26. August 1989 verwendet wurden, zeigten sich signifikante Übereinstimmungen in Herstellungsmerkmalen und Bearbeitungsspuren.

Die Liquidierung unliebsamer Oppositioneller dürfte hiernach dem Ministerium für Nachrichtendienste und Sicherheitsangelegenheiten und den ihm nach- und zugeordneten Stellen, insbesondere dem Nachrichtendienst Vevak und der Pasdaran-Truppe "Ghods" obliegen. Chef des gesamten Apparates ist Minister Ali Fallahijan, der in dieser Eigenschaft zugleich dem Nationalen Sicherheitsrat angehört, der solche Maßnahmen berät und beschließt. Er bekleidete dieses Amt auch zur Zeit des Mykonos-Anschlages vom 17. September 1992 und in den davorliegenden Wochen. Er hat unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung wiederholt auf die Bundesregierung einzuwirken versucht mit dem Ziel, den Prozeß um diese Tat zu verhindern.

Der dringende Verdacht, daß der Anschlag vom 17. September 1992 eine iranische Auftragstat war, folgt nicht nur aus der dargelegten "Interessenlage" und den Gepflogenheiten iranischer Stellen im Umgang mit Oppositionellen, sondern auch aus einer Vielzahl unmittelbar tatbezogener Erkenntnisse:

- Der Angeklagte Amin hat in einem richterlichen Geständnis von einem Gespräch zwischen weiteren Tatbeteiligten berichtet, in dem ausdrücklich der Iran als "hinter der Tat stehend" bezeichnet worden ist, der sich im Falle einer Festnahme der Täter auch um diese kümmern werde.
- Die Angeklagten Amin und Rhyel haben während ihrer Zugehörigkeit zu der von Iran unterstützten Hizbollah im Iran in einem Ausbildungslager der Pasdaran-Truppen eine Spezialausbildung als Kampftaucher absolviert.
- Der als Fahrer des Fluchtwagens mit Haftbefehl gesuchte Beschuldigte Haidar hält sich nach Zeugnisaussagen seit seiner Flucht aus Deutschland in einem Teheraner Hotel bzw. an anderen Orten im Iran auf.
- Der flüchtige Käufer des Fluchtwagens, Ali Sabra, ist nach seinem Verschwinden aus Deutschland von einem Zeugen in Beirut beim Betreten des Hizbollah-Hauptquartiers gesehen worden.
- Eine der beim Anschlag vom 17. September 1992 verwendeten Waffen stammt aus den Beständen der ehemaligen kaiserlichen Armee des Iran.
- Einer der im Lokal unmittelbar eingesetzten Täter beschimpfte die Tatopfer unmittelbar vor ihrer Ermordung mit einem persischen Schimpfwort.
- Der irakische Kurdenführer Talebani, ein Freund des ermordeten Dr. Charafkendi, berichtete am Abend nach der Tat den deutschen Ermittlungsbehörden davon, daß die Tat "vom Iran" begangen worden sei. Entsprechende Pläne seien bei der Festnahme von Pasdaran-Angehörigen durch irakisch-kurdische Pashmergas bereits im August 1992 bekannt

7
Nr. 3 GVG). Aktionen fremder Staaten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sind geeignet und bestimmt, die Innere Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn - wie im vorliegenden Fall - sich die Opfer der Tat anlässlich einer internationalen Veranstaltung auf deutschem Boden aufhalten und bezüglich ihrer eigenen Sicherheit auf entsprechende Maßnahmen deutscher Stellen angewiesen sind.

Im Auftrag

Jost

Beglaubigt

